

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 30.06.2016

Überversorgung bei Gehaltsreduktion – Abstellen auf das Arbeitsentgelt im Wirtschaftsjahr – Urteil des FG Düsseldorf vom 10.11.2015 (6 K 4456/13 K)

Am 10.11.2015 behandelte das Finanzgericht (FG) Düsseldorf einen Fall, bei dem es um die Frage ging, ob und in welcher Höhe für eine Pensionszusage steuerbilanziell eine Pensionsrückstellung gebildet werden kann und welches Gehalt bei der Prüfung einer etwaigen Überversorgung zugrunde zu legen ist.

Der Fall

In zwei Unternehmen A und B bestanden für einen Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) und eine beteiligte Prokuristin (Unternehmen A) bzw. eine Geschäftsführerin und einen Bevollmächtigten (Unternehmen B) endgehaltsabhängige Pensionszusagen. Zwischen beiden Unternehmen bestand ein Organschaftsverhältnis. Sie wurden später verschmolzen.

In Firma A sollte die zugesagte Rente des GGF 75% des rentenfähigen Einkommens betragen, wobei sein rentenfähiges Einkommen auf 306.775,12 EUR begrenzt sein sollte. Die Zusage der Prokuristin belief sich auf 60% des rentenfähigen Einkommens. Als rentenfähiges Einkommen wurde das monatliche Brutto-Durchschnittsgehalt der letzten 12 Monate vor Eintritt des Versorgungsfalles festgelegt. Durch die Gesellschafterversammlung wurde später eine Rentendynamik von 3% jährlich für laufende Leistungen vereinbart. Im Jahr 2002 wurde dann durch die Gesellschafterversammlung beschlossen, dass aufgrund der anhaltenden Verschlechterung der Ertragslage der A GmbH die Pensionsrückstellungen in einer bestimmten Höhe zu dotieren sind. Von dieser vorgegebenen Höhe (Prokuristin: 647.158 EUR, GGF: 1.297.777 EUR) wären die zugesagten Renten retrograd zu ermitteln. Die Inhalte des Beschlusses der Gesellschafterversammlung wurden als Ergänzung zu den Pensionszusagen vereinbart.

Der versicherungsmathematische Gutachter hatte hieraus auf Basis der damals gültigen Heubeck-Richttafeln 1998, eines Rechnungszinses von 6% sowie eines Rententrends von 3% jährlich eine Pensionshöhe von 9.337,92 EUR (Alters- und Invalidenrente) für die Prokuristin und von 15.338,76 EUR für den GGF ermittelt.

Zum 01.07.2003 wurde das monatliche Gehalt des GGF von 28.928,89 EUR auf 1.500 EUR und das der Prokuristin von 13.112,08 EUR auf 1.000 EUR herabgesetzt.

Eine nachfolgende Betriebsprüfung hat aufgrund eines Verstoßes gegen das Erfordernis der Eindeutigkeit des § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG die Pensionsrückstellungen nicht anerkannt. Denn es war nicht eindeutig geregelt, wie die retrograde Ermittlung der zugesagten Renten zu erfolgen habe, konkret welcher Rechnungszinssatz, welche Rechnungsgrundlagen und welche Rentendynamik der Berechnung zugrunde liegen sollten. Weiter kam der Prüfer zu dem Ergebnis, dass die Zusageänderung aus dem Jahr 2002 bilanziell über mehr als 6 Jahre nicht korrekt erfasst worden war. Er stellte daraufhin die Frage nach der Ernsthaftigkeit der Pensionszusagen.

In dem Unternehmen B bestanden ebenfalls endgehaltsabhängige Pensionszusagen. Basis war die Summe der letzten 14 Bruttomonatsgehälter vor Eintritt des Versorgungsfalles. Die Gehälter der beiden Versorgungsberechtigten wurden ab dem 01.11.2003 deutlich herabgesetzt. Der Betriebsprüfer erkannte die zum 31.12.2003 gebildeten Pensionsrückstellungen nicht an, da sie zu einer Überversorgung führten. Er legte das ab November 2003 gültige Gehalt zugrunde.

Die Firma war mit den Prüfungen nicht einverstanden. Weder seien die Vereinbarungen nicht eindeutig gewesen, denn die notwendige Eindeutigkeit einer Pensionszusage könne auch durch Auslegung erreicht werden, noch läge eine Über-versorgung vor, wenn man die Bezüge des Wirtschaftsjahres zugrunde legt.

Die Entscheidung

Das FG Düsseldorf sah in den Pensionszusagen der A-GmbH tatsächlich – und berechtigterweise – einen Verstoß gegen das Eindeutigkeitserfordernis. Die gebildeten Pensionsrückstellungen waren demzufolge gewinnerhöhend aufzulösen.

Allerdings konnte das Gericht der vom Prüfer festgestellten Überversorgung im Unternehmen B nicht folgen. Es kommt bei der Prüfung einer Überversorgung nicht auf das zum Stichtag gültige, auf das Jahr hochgerechnete Monatsgehalt an, sondern auf die tatsächlichen Bezüge im Wirtschaftsjahr. Da die Gehaltsherabsetzung erst zum 01.11.2003 erfolgt war, war das tatsächlich bezogene Jahresgehalt mithin deutlich höher als das auf das Wirtschaftsjahr hochgerechnete Monatsgehalt ab November 2003. Als Konsequenz lag keine Überversorgung vor.

Fazit

Unabhängig davon, wie der BFH im Revisionsverfahren (I R 91/15) urteilt, ist wiederum deutlich geworden, dass man bei der Formulierung einer Pensionszusage besonderes Augenmerk auf klare und eindeutige Regelungen legen sollte, die keine Interpretationsspielräume offen lassen und keine Regelungslücken beinhalten.

Zu begrüßen ist, dass bei der Überversorgungsprüfung auf das im gesamten Wirtschaftsjahr tatsächlich bezogene Gehalt abgestellt wird, nicht auf das für ein Jahr hochgerechnete Gehalt eines bestimmten Monats. (Dr. Claudia Veh)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de